



26. Mai 2023

## **Satzung**

### **der Stadt Waldkraiburg über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße**

Mit Beschluss vom 13.06.2023 hat der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße beschlossen. Zur Sicherung der Planung erlässt die Stadt Waldkraiburg aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

#### **§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen**

1. Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg (§ 14 Abs. 2 BauGB).
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### **§ 3 In- und Außerkrafttreten**

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Stadt Waldkraiburg kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).
3. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger Straße in Kraft getreten ist.

Waldkraiburg, 26.05.2023

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister



**Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre im Bereich des  
in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 148 für einen Teilbereich zwischen  
der Aussiger Straße, Neisseweg und Reichenberger**



Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches ist violett gekennzeichnet.

Waldkraiburg, 26.05.2023

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister